



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 162

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesundheitsgesetzes
betreffend Gliederung des
Gesundheits- und Sozialdepar-
tement in Dienststellen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Änderung des Gesundheitsgesetzes. Mit der Änderung sollen die Hinweise auf die Dienststelle Veterinärdienst und die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz im Gesetzestext wegfallen.

Im Gesundheitsgesetz werden die Aufgaben des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin, des Kantonsapothekers oder der Kantonsapothekerin, des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin beschrieben. Es sind jedoch keine entsprechenden Dienststellen genannt, da diese im Rahmen des Organisationsgesetzes durch den Regierungsrat bestimmt werden. Einzig beim Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin und beim Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin werden die Dienststellen genannt, die durch diese Fachpersonen geleitet werden. Diese Dienststellennennung im Gesundheitsgesetz beschneidet die Kompetenz des Regierungsrates, welche gemäss dem Organisationsgesetz grundsätzlich diesem zusteht. Damit der Regierungsrat im Rahmen seiner Kompetenz zur Gliederung der Departemente in Dienststellen auch in diesen Bereichen die notwendige Flexibilität erhält, ist das Gesetz entsprechend anzupassen. Die Gesetzesanpassung ändert nichts an der fachlichen Verantwortlichkeit der Funktionsträger.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesundheitsgesetzes.

I. Die heutige Regelung

Im Gesundheitsgesetz vom 13. September 1995 (GesG; SRL Nr. 800) sind im zweiten Abschnitt «Organisation und Zuständigkeiten» die kantonalen Organe des öffentlichen Gesundheitswesens aufgeführt. Dazu gehören unter anderem der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin und der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin. Gemäss § 7 Absatz 1 GesG leitet der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin den Veterinärdienst. Zudem erfüllt er oder sie die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind (§ 7 Abs. 2 GesG). Der Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin leitet nach § 8 Absatz 1 GesG die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz. Er oder sie erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind (§ 8 Abs. 2 GesG). Beide Organe beraten zudem das Gesundheits- und Sozialdepartement (vgl. §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 GesG).

II. Grund der Revision

Gemäss § 27 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20) gliedert der Regierungsrat die Departemente durch Verordnung in Dienststellen. Die Gliederung der Departemente in Dienststellen ist in der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003 (SRL Nr. 37) festgelegt. Abweichend von dieser regierungsrätlichen Kompetenz sieht das Gesundheitsgesetz beim Kantonstierarzt und bei der Kantonschemikerin die Dienststelle ausdrücklich vor. Beim Kantonsarzt, bei der Kantonsapothekerin sowie beim Kantonszahnarzt ist dies nicht der Fall (vgl. §§ 6, 9 und 10 GesG).

Die Regelung von § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 GesG schränkt die organisatorische Flexibilität des Regierungsrates erheblich ein. Insbesondere bedarf es für die Eingliederung der Kantonstierärztin und des Kantonschemikers in eine gemeinsame Dienststelle einer Gesetzesänderung. Diese Lösung ist nicht sachgerecht.

III. Die Änderungen im Einzelnen

§ 7

Im neu gefassten § 7 soll beim Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin nur noch der allgemeine Hinweis auf die Aufgaben gemäss der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung gemacht werden. Zu diesen Aufgaben gehören zusammengefasst die Förderung und Überwachung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Würde der Tiere sowie der Sicherheit bei der Produktion tierischer Lebensmittel (vgl. zum Beispiel Art. 33 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [SR 455], Art. 40 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 [LMG; SR 817.0] sowie Art. 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [SR 916.40]). Hingegen schlagen wir vor, auf die Nennung der Leitung des Veterinärdienstes zu verzichten.

§ 8

Auch bei dieser Bestimmung soll nur noch ein allgemeiner Hinweis auf die Aufgaben des Kantonschemikers oder der Kantonschemikerin gemäss der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung gemacht werden (vgl. z. B. Art. 40 LMG sowie Art. 153, 161, 192, 223 und 256 der Tierseuchenverordnung [SR 916.401]).

Diese Änderungen sollen auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

IV. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Luzern, 8. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 800

Gesundheitsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Juni 2010,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Kantonstierarzt oder -tierärztin*

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 8 *Kantonschemiker oder -chemikerin*

Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

